

## Einführung eines europäischen Konzerninsolvenzrechts? - Änderungen der EuInsVO

Dr. Marcus Backes

Tübingen, 21. Oktober 2016

# Inhalt

Teil 1: Bisherige Rechtslage

Teil 2: Übersicht über das europäische Konzerninsolvenzrecht

- I. Gestaltung des Konzerninsolvenzrechts
  1. Säule 1: Zusammenarbeits- und Kommunikationspflichten (Art. 56 ff. EuInsVO)
  2. Säule 2: Besondere Befugnisse des Verwalters (Art. 60 EuInsVO)
  3. Säule 3: Gruppen-Koordinationsverfahren (Art. 61 ff. EuInsVO)
- II. Opt-out und Opt-in beim Gruppenkoordinationsverfahren
- III. Zentraler Begriff der „Unternehmensgruppe“
- IV. Zusammenfassung

Teil 3: Einzelprobleme

- I. Nebeneinander von Sanierungsplan und Koordinationsverfahren?
- II. Art. 2 Nr. 14 Satz 2 EuInsVO: Fiktion oder widerlegbare Vermutung?
- III. Konzerninsolvenzrecht auch im Gleichstellungsverhältnis?
- IV. Geltung der EuInsVO bei rein inländischen Konzerninsolvenzen?
- V. Der Gruppenkoordinator
  1. Eignung
  2. Haftung
  3. Kosten

Luther.

# Teil 1: Bisherige Rechtslage

# 1. Teil: Bisherige Rechtslage

- Maßgeblich ist der Einzelschuldner, Zuständigkeit und anwendbares Recht richten sich nach dem „COMI“ (Art. 3 und 4 EuInsVO)
- Bei Zweigniederlassungen: Möglichkeit der Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren (Art. 3 Abs. 2, 3 EuInsVO; § 356 InsO) nach dem Recht der Zweigniederlassung (Art. 28 EuInsVO) sowie von Partikularinsolvenzverfahren (Art. 3 Abs. 2, 4 EuInsVO; § 354 InsO)
- Problem: Konzerne sind in eigenständigen Gesellschaften, nicht mittels Zweigniederlassungen organisiert
- Feststellung: Die EuInsVO (2000) enthält – bewusst – keine Regelungen zur Konzerninsolvenz
- Lösungsansatz: Änderung der EuInsVO

Luther.

# Teil 2: Übersicht über das europäische Konzerninsolvenzrecht

# I. Gestaltung des Konzerninsolvenzrechts

- **Gültigkeit der Neuregelungen: Ab 26. Juni 2017 (Art. 92 EuInsVO)\***
- **Regelungsinhalt**
  - **Säule 1: Zusammenarbeits- und Kommunikationspflichten (Art. 56 ff. EuInsVO)**
    - zwischen den Verwaltern untereinander (Art. 56 EuInsVO),
    - zwischen den Gerichten untereinander (Art. 57 EuInsVO) und
    - zwischen Verwaltern und Gerichten (Art. 58 EuInsVO)
  - **Säule 2: Besondere Befugnisse des Verwalters (Art. 60 EuInsVO)**
    - Anhörungsrecht des Verwalters
    - Antragsrecht auf Aussetzung der Verwertung der Masse
  - **Säule 3: Gruppen-Koordinationsverfahren (Art. 61 ff. EuInsVO)**
    - Bestellung eines Gruppenkoordinators, der die Aufgabe hat, die einzelnen Insolvenzverfahren zu koordinieren und einen Gruppen-Koordinationsplan auszuarbeiten

---

\* Die nachfolgend zitierten Vorschriften der EuInsVO beziehen sich auf die ab 26. Juni 2017 geltende Fassung.

# I. Gestaltung des Konzerninsolvenzrechts

## 1. Säule 1: Zusammenarbeits- und Kommunikationspflichten (Art. 56 ff. EulnsVO)

- Zwischen den Verwaltern untereinander (Art. 56 EulnsVO)
  - Pflicht zur Zusammenarbeit (Art. 56 Abs. 1 EulnsVO)
  - In Art. 56 Abs. 2 EulnsVO näher konkretisiert: Pflicht zur gegenseitigen Information; Prüfpflicht hinsichtlich der Koordinierung der Verwaltung, der Überwachung der Geschäfte und der Frage, ob ein Sanierungsplan aufzustellen ist
- Zwischen den Gerichten untereinander (Art. 57 EulnsVO)
  - Die Gerichte sollen bei der Koordinierung der Bestellung der Verwalter, der Verwaltung und Überwachung der Insolvenzmasse, der Geschäfte der Mitglieder und der Verhandlungen zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.
  - Übertragung auf eine unabhängige Person oder Stelle möglich (Art. 57 Abs. 1 Satz 2 EulnsVO)
- Zwischen Verwaltern und Gerichten (Art. 58 EulnsVO)
  - Die Verwalter sind zur Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Gerichten verpflichtet und können diese im Gegenzug um Informationen und Unterstützung ersuchen.

# I. Gestaltung des Konzerninsolvenzrechts

## 1. Säule 1: Zusammenarbeits- und Kommunikationspflichten (Art. 56 ff. EulnsVO)

– Problem wegen Einschränkung der Zusammenarbeits- und Kommunikationspflichten

- Zusammenarbeit und Kommunikation die wirkungsvolle Verfahrensführung erleichtern können,
- keine Interessenkonflikte nach sich ziehen und
- mit den für die Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar sind.



# I. Gestaltung des Konzerninsolvenzrechts

## 2. Säule 2: Besondere Befugnisse des Verwalters (Art. 60 EuInsVO)

- Der Verwalter hat das Recht, Stellungnahmen abzugeben und damit gehört zu werden (Art. 60 Abs. 1 Buchst. a EuInsVO).
- Er kann weiterhin die Aussetzung der Verwertung der Masse beantragen, soweit ein (koordinierter) Sanierungsplan ausgearbeitet wurde und dieser hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 60 Abs. 1 Buchst. b EuInsVO).
- Weiterhin kann er die Eröffnung des Gruppen-Koordinationsverfahrens gemäß Art. 61 ff. EuInsVO beantragen (Art. 60 Abs. 1 Buchst. c EuInsVO).

# I. Gestaltung des Konzerninsolvenzrechts

## 3. Säule 3: Gruppen-Koordinationsverfahren (Art. 61 ff. EuInsVO)

- Antragsrecht zu Gunsten jedes Verwalters (Art. 61 Abs. 1 EuInsVO)
- Nach Prüfung und Unterrichtung der übrigen Verwalter (Art. 63 EuInsVO) bestellt das Gericht einen Koordinator und entscheidet über den Koordinationsentwurf sowie die Kostenschätzung (Art. 68 Abs. 1 EuInsVO)
- Aufgaben und Rechte des Gruppen-Koordinators:
  - Vorschlagsrecht hinsichtlich des Gruppen-Koordinationsplans (Art. 72 Abs. 1 Buchst. b EuInsVO)
  - Recht zur Beantragung der Aussetzung einzelner Insolvenzverfahren für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten (Art. 72 Abs. 2 Buchst. e EuInsVO)
  - Informations- und Beteiligungsrecht hinsichtlich der einzelnen Insolvenzverfahren (Art. 72 Abs. 2 Buchst. a EuInsVO)
  - Recht zur Vermittlung zwischen einzelnen Insolvenzverwaltern (Art. 72 Abs. 2 Buchst. b EuInsVO)

# I. Gestaltung des Konzerninsolvenzrechts

## 3. Säule 3: Gruppen-Koordinationsverfahren (Art. 61 ff. EuInsVO)

### – Inhalt des Gruppen-Koordinationsplans

- Keine konkreten gesetzlichen Vorgaben
- Allgemein gehaltene Vorgaben und Vorschläge in Art. 72 Abs. 1 Buchst. b EuInsVO

*b) schlägt einen Gruppen-Koordinationsplan vor, der einen umfassenden Katalog geeigneter Maßnahmen für einen integrierten Ansatz zur Bewältigung der Insolvenz der Gruppenmitglieder festlegt, beschreibt und empfiehlt. Der Plan kann insbesondere Vorschläge enthalten zu*

- den Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Solvenz der Gruppe oder einzelner Mitglieder zu ergreifen sind,*
- der Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen und Anfechtungsklagen,*
- Vereinbarungen zwischen den Verwaltern der insolventen Gruppenmitglieder.*

# I. Gestaltung des Konzerninsolvenzrechts

## 3. Säule 3: Gruppen-Koordinationsverfahren (Art. 61 ff. EuInsVO)

### - Mögliche Inhalte:

- Vorgabe eines Sanierungsziels an die Insolvenzverwalter
- Bei Liquiditätskrise einzelner Unternehmen: Vorschläge zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation bzw. zur Entflechtung einer zu komplexen Finanzstruktur
- Vorschläge zur Behebung von Schwachstellen bei einem konzerninternen Liquiditätsausgleich
- Möglicherweise sogar Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur strategischen Neuausrichtung des Konzerns
- Koordinierung bei der Suche von Investoren
- Für den Fall des Scheiterns der Sanierung: Liquidation einzelner Unternehmen oder des Konzerns

## II. Opt-out und Opt-in beim Gruppenkoordinationsverfahren

- Opt-out:
  - Jeder Verwalter kann binnen 30 Tagen Einwände gegen die Einbeziehung seines Verfahrens oder die Person des Koordinators erheben (Art. 64 EuInsVO).
  - In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung (Art. 65 Abs. 1 EuInsVO) bzw. das Gericht kann davon absehen, den abgelehnten Koordinator zu bestellen und alle Verwalter zum Vorschlagen eines neuen Verwalters auffordern (vgl. Art. 67 EuInsVO).
- Opt-in: Nachträgliche Eintrittsmöglichkeit, wobei Zulassung durch den Koordinator erforderlich ist (Art. 69 Abs. 2 EuInsVO)

# III. Zentraler Begriff der „Unternehmensgruppe“

- Das europäische Konzerninsolvenzrecht ist nur anwendbar, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen von zwei oder mehr Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe eröffnet wird
- Begriff Unternehmensgruppe
  - Art. 2 Nr. 13 EuInsVO: Unternehmensgruppe ist ein Mutter- und all seine Tochterunternehmen
  - Art. 2 Nr. 14 Satz 1 EuInsVO: Mutterunternehmen zeichnet sich durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle einer/mehrerer Tochterunternehmen aus
  - Art. 2 Nr. 14 Satz 2 EuInsVO: Vermutung, dass ein Unternehmen, das einen konsolidierten Abschluss nach der Bilanz-RL erstellt hat, als Mutterunternehmen anzusehen ist

# IV. Zusammenfassung

- Zusammenfassend ist Folgendes festzustellen
  - Keine materielle Konsolidierung, d.h. keine Insolvenzeröffnung über mehrere Rechtsträger mit einheitlicher Masse
  - Auch keine formelle Konsolidierung, weder durch Zuständigkeitskonzentration (Konzerninsolvenzgerichtsstand) noch durch sonstige verfahrensmäßige Konzentration
  - Ausnahme: Einheitlicher „COMI“ (Erwägungsgrund 53)
  - Über die Opt-out Möglichkeit hat jeder Verwalter eines Gruppenmitglieds die Möglichkeit, eine wesentliche Säule des Konzerninsolvenzrechts zu Fall zu bringen

Luther.

# Teil 3: Einzelprobleme



# I. Nebeneinander von Sanierungsplan und Koordinierungsverfahren?

- Nach Art. 56 Abs. 2 EuInsVO hat der Verwalter die Möglichkeit und zugleich die Pflicht, einen (koordinierten) Sanierungsplan aufzustellen
- Art. 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 Buchst. b EuInsVO gibt dem Gruppenkoordinator die Möglichkeit, einen Gruppen-Koordinationsplan aufzustellen
- Konfliktpotential?
  - Unstreitig: Die Aussetzung der Verwertung durch das Gericht (Art. 60 Abs. 2 EuInsVO) bei Vorlage eines Sanierungsplanes ist nur dann möglich, wenn kein Koordinationsverfahren eröffnet ist (Art. 60 Abs. 1 Buchst. b (iv) EuInsVO).
  - Damit ist aber keine Aussage über die Koexistenz von Sanierungs- und Koordinationsplan getroffen.
  - Da der Gruppen-Koordinationsplan keine Bindungswirkung für die Insolvenzverwalter hat (Art. 70 Abs. 2 EuInsVO) spricht Einiges dafür, dass ein Nebeneinander beider Pläne möglich ist.

## II. Art. 2 Nr. 14 Satz 2 EuInsVO: Fiktion oder widerlegbare Vermutung?

- Art. 2 Nr. 14 EuInsVO: *„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Mutterunternehmen“ ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen entweder unmittelbar oder mittelbar kontrolliert. Ein Unternehmen, das einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt, wird als Mutterunternehmen angesehen.“*
- Konstellation 1: Keine Konsolidierungspflicht, aber trotzdem mittelbare oder unmittelbare Kontrolle
- Beispiel: Es besteht das praktische Bedürfnis, Insolvenzverfahren innerhalb einer „mittleren Gruppe“\* nach Art. 3 Abs. 6 Bilanz-RL zu koordinieren, obwohl keine Konsolidierungspflicht gem. Art. 23 Abs. 2 Bilanz-RL (i.V.m. mitgliedstaatlichen Regelungen) besteht
- Lösung: Art. 2 Nr. 14 Satz 1 EuInsVO hat Auffangfunktion, sodass trotz der fehlenden Konsolidierungspflicht ein Mutterunternehmen im Sinne dieser Vorschrift vorliegt und damit das europäische Konzerninsolvenzrecht Anwendung findet

---

\* Mittlere Gruppen sind Gruppen, bei denen mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschritten werden:

a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR;

c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250

## II. Art. 2 Nr. 14 Satz 2 EuInsVO: Fiktion oder widerlegbare Vermutung?

- Konstellation 2: Konsolidierungspflicht, aber keine unmittelbare oder mittelbare Kontrolle
- Beispiel: Mutterunternehmen macht von bestehenden Einflussmöglichkeit keinen Gebrauch.
- Für die Lösung maßgebliche Fragen:
  - Handelt es sich bei Art. 2 Nr. 14 Satz 2 EuInsVO um eine Fiktion oder um eine widerlegbare Vermutung?
    - e.A. (Eble, NZI 2016, 115, 117): Art. 2 Nr. 14 Satz 2 EuInsVO stellt eine widerlegbare Vermutung dar, da die Nennung des allgemeinen Tatbestandes „*unmittelbar oder mittelbar kontrolliert*“ in Satz 1 überflüssig wäre, würde sich daraus nicht ein über Satz 2 hinausgehender Maßstab für das Bestehen einer Mutter-Tochter Beziehung ergeben
    - a.A. (Thole, in: MünchKomm-InsO, Art. 2 Nr. 14 EuInsVO 2015, Rn. 22; Kindler/Sakka, EuZW 2015, 460, 465): Art. 2 Nr. 14 Satz 2 EuInsVO begründet eine Fiktion; Wortlautargument: „*wird ... angesehen*“
  - Setzt Art. 2 Nr. 14 Satz 1 EuInsVO das Bestehen oder die Ausübung von unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle voraus?

# III. Konzerninsolvenzrecht auch im Verhältnis von Schwesterunternehmen?

- Ausgangspunkt: Art. 22 Abs. 7 Bilanz-RL ermöglicht es den Mitgliedsstaaten, auch Unternehmen ohne Subordinationsverhältnis dem Konsolidierungszwang zu unterwerfen, sodass gemäß Art. 2 Nr. 14 Satz 2 EulnsVO das europäische Konzerninsolvenzrecht auch auf Schwesterunternehmen anwendbar wäre.
- Aber: In Art. 22 Abs. 7, 8 Bilanz-RL wird das Wort „Mutterunternehmen“ vermieden, während es in Art. 2 Nr. 13, 14 Satz 1 EulnsVO Verwendung findet
- Dagegen: Könnte Art. 2 Nr. 14 Satz 2 EulnsVO als Erweiterung von Satz 1 verstanden werden? Dies widerspricht aber der Systematik von Art. 2 Nr. 14 EulnsVO!
- Ergebnis: Das Konzerninsolvenzrecht findet nur im Rahmen eines Subordinationsverhältnisses Anwendung

# IV. Geltung der EuInsVO bei rein inländischen Konzerninsolvenzen?

- Voraussetzung für die Anwendung der Art. 56 ff. EuInsVO ist grundsätzlich, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von zwei oder mehreren Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe beantragt ist.
- Damit wären die Art. 56 ff. EuInsVO auch bei rein inländischen Konzerninsolvenzen anwendbar, sodass eine Kollision mit dem geplanten deutschen Konzerninsolvenzrecht drohen würde!
- Lösung: Erwägungsgrund 62: Keine Anwendung der Konzerninsolvenzregelungen der EuInsVO bei rein inländischen Konzerninsolvenzen
- Erwägungsgrund 61 lässt nationale Regelungen zu, soweit sich deren Geltungsbereich auf nationale Regelungen beschränkt und der „*effet utile*“ nicht beeinträchtigt wird.

# V. Der Gruppenkoordinator

## 1. Eignung

- Eignung nach dem Recht eines Mitgliedsstaates (Art. 71 Abs. 1 EuInsVO)
  - e.A. (Fritz, DB 2015, 1945 ff.; Wimmer, in: jurisPR-InsR 7/2005 Anm. 1, II.) g aa)): Der Gruppenkoordinator muss nach dem jeweiligen nationalen Recht geeignet sein. Dies ist aber nicht mit dem Wortlaut von Art. 71 Abs. 1 EuInsVO vereinbar!
  - a.A. (Eble, ZIP 2016, 1619, 1620): Eignung nach irgendeinem Mitgliedsstaat ausreichend, weder Herkunfts- noch Bestellungsstatut maßgeblich. Problem: Staatliche Registrierungs- und Erlaubnisvorschriften werden unterlaufen, es gilt im Ergebnis der niedrigste Standard
- Es darf sich nicht um einen Verwalter eines Gruppenmitglieds handeln (Art. 71 Abs. 2 EuInsVO)
- Kein Interessenkonflikt (Art. 71 Abs. 2 EuInsVO)

# V. Der Gruppenkoordinator

## 2. Haftung

- Diskussion im Rahmen der Gesetzgebung, aber keine Regelung in der EulnsVO!
- Bewusst keine Regelung oder Rückgriff auf nationales Recht?
- Pro Haftung (Vallender, ZInsO 2015, 57, 63): Rückgriff auf Insolvenzstatut über Art. 4 EulnsVO möglich, was auch der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention entspricht
- Kontra Haftung (Eble, ZIP 2016, 1619, 1623 ff.): Es sind kaum Schädigungen durch den Gruppenkoordinator denkbar, die nicht durch andere Instrumentarien (Prüfpflichten des Insolvenzgerichts und der einzelnen Verwalter; Abberufung gemäß Art. 75 EulnsVO) kompensiert werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die ursprünglich geplante Einführung eines Haftungsinstituts (Art 42de EulnsVO) wieder verworfen.

# V. Der Gruppenkoordinator

## 3. Vergütung

- Artikel 77 Abs. 1 EuInsVO regelt Höhe der Vergütung lediglich generalklauselartig:
  - „angemessen und verhältnismäßig zu den wahrgenommenen Aufgaben“
  - „angemessene Aufwendungen berücksichtigen“
- Problem 1: Bestimmung der Vergütungshöhe
  - Anlehnung an Insolvenzverwaltervergütung
    - Wert aller Insolvenzmassen? Unangemessen hoch
    - Koordinierungsmehrwert?
  - Anlehnung an Vergütung des Gläubigerausschusses?
  - Nationale Regelung wäre wünschenswert!
- Problem 2: Umlegung der Koordinationskosten auf die Einzelverfahren
  - Anteilsberechnung über die Höhe der jeweiligen Insolvenzmassen oder über den Koordinationsmehrwert?
  - Bei stundenweiser Abrechnung auch Umlegung der Stunden auf die Verfahren denkbar



Ihre Fragen

Vielen Dank

# Ihr Ansprechpartner



**Dr. Marcus Backes**  
Rechtsanwalt  
Partner

Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 12699  
[marcus.backes@luther-lawfirm.com](mailto:marcus.backes@luther-lawfirm.com)

Beratungsfelder

- Restrukturierung und Insolvenz
- Mergers & Acquisitions

Sprachen: Deutsch, Englisch

Dr. Marcus Backes war zunächst im Bereich der Insolvenzverwaltung, zuletzt als Insolvenzverwalter und Treuhänder tätig. Ab dem Jahr 2010 verlagerte er seinen Schwerpunkt in die Restrukturierungsberatung und berät seither Unternehmen und Unternehmer in Krisensituationen. Seit 2013 ist er Partner bei Luther in der Service Line Commercial und leitet zugleich die Praxisgruppe Restrukturierung und Insolvenz.

# Unsere Standorte national

## Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 52133 0  
Telefax +49 30 52133 110  
berlin@luther-lawfirm.com

## Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
An der Welle 10  
60322 Frankfurt a.M.  
Telefon +49 69 27229 0  
Telefax +49 69 27229 110  
frankfurt@luther-lawfirm.com

## Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon +49 221 9937 0  
Telefax +49 221 9937 110  
cologne@luther-lawfirm.com

## Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 0  
Telefax +49 711 9338 110  
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 0  
Telefax +49 211 5660 110  
dusseldorf@luther-lawfirm.com

## Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 0  
Telefax +49 40 18067 110  
hamburg@luther-lawfirm.com

## Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Grimmaische Straße 25  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 5299 0  
Telefax +49 341 5299 110  
leipzig@luther-lawfirm.com

## Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 201 9220 0  
Telefax +49 201 9220 110  
essen@luther-lawfirm.com

## Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Berliner Allee 26  
30175 Hannover  
Telefon +49 511 5458 0  
Telefax +49 511 5458 110  
hanover@luther-lawfirm.com

## München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Karlstraße 10-12  
80333 München  
Telefon +49 89 23714 0  
Telefax +49 89 23714 110  
munich@luther-lawfirm.com

# Unsere Standorte international

## Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Avenue Louise 326  
1050 Brüssel  
Telefon +32 2 6277 760  
Telefax +32 2 6277 761  
brussels@luther-lawfirm.com

## Luxemburg

Luther  
Aerogolf Center, 1B, Heienhaff  
L-1736 Senningerberg  
Telefon +352 27484 1  
Telefax +352 27484 690  
luxembourg@luther-lawfirm.com

## Singapur

Luther LLP  
4 Battery Road  
#25-01 Bank of China Building  
Singapur 049908  
Telefon +65 6408 8000  
Telefax +65 6408 8001  
singapore@luther-lawfirm.com

## London

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
7 Pilgrim Street  
London EC4V 6LB  
Telefon +44 207 002 53 35  
london@luther-lawfirm.com

## Shanghai

Luther Law Offices  
2/F AZIA Center  
1233 Lujiazui Ring Road  
Shanghai Pudong New Area  
Shanghai 200120  
Telefon +86 21 5010 6580  
Telefax +86 21 5010 6590  
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

## Yangon

Luther Law Firm Limited  
Uniteam Marine Office Building  
Level 8, Unit #1  
84 Pan Hlaing Street,  
Sanchaung Township  
Yangon 11111  
Myanmar  
Telefon + 95 1 500 021  
Telefax + 95 1 502 852  
myanmar@luther-lawfirm.com

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

# Luther.



Auf den Punkt. Luther.